SATZUNG

über die

Straßenreinigung

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01. April 1981 (GVBI. I S. 66), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Oktober 1962 (GVBI. S: 437) hat die Stadtverordnetensammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 27. Februar 1992 folgende Satzung beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- 1. Die Verpflichtung der Stadt zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage III aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- 3. So weit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlichrechtliche Aufgabe aus.

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind:

- a. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage I).
- **b.** außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a. Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b. die Parkplätze,
- c. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d. die Gehwege,
- e. die Überwege
- f. Böschungen, Stützmauern u.ä.
- 3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breiten der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn selbstständige Fußwege.
 So weit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- **4.** Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

Verpflichtete

- 1. Verpflichtete im Sinne der Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- 2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch die Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- 3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
- **4.** Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- 5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straßen sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 9)
- b. den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

ALLGEMEINE STRAßENREINIGUNG

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- 1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.
- 2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
- 3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).
- 4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 5. Der Straßenkehrricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungfläche

1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

2. Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- 1. So weit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a. in der Zeit von 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
 - b. in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, frei gehalten werden.

WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. So weit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- 2. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- 3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

- **4.** Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls so weit möglich und zumutbar aufzuhacken und abzulagern.
- 5. So weit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 6. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee frei gehalten werden.
- 7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.
 - Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
 - In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 6 Anwendung.
- 2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs.2 gilt entsprechend.
- 3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- 4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege ist zu vermeiden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.
 - Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- 5. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- 6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

- 1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5,-- DM bis 1000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magisrat.
- 2. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04. Juli 1966 (GVBI. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachnung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 07. Dezember 1962 in der Fassung vom 08. Februar 1985 außer Kraft.

Hochheim am Main, den 16. März 1992

DER MAGISTRAT der Stadt Hochheim

gez Schindler Bürgermeister

Veröffentlicht am 27. März 1992

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hochheim am Main

Anlage I

Ort Name Hochheim am Main Adam-Treber-Weg Hochheim am Main Adolfstr. Hochheim am Main Aichgasse Hochheim am Main Albert-Schweitzer-Str. Hochheim am Main Alfred-Delp-Weg Hochheim am Main Alleestr. Hochheim am Main Alte Malzfabrik Hochheim am Main Altenauerstr. Hochheim am Main Altkönigstr. Hochheim am Main Am Bittelborn Hochheim am Main Am Daubhaus Hochheim am Main Am Gänsborn Hochheim am Main Am Steeg Hochheim am Main Am Weiher Anton-Günther-Str. Hochheim am Main Hochheim am Main Auf der Schanze Hochheim am Main Auf der Schlicht Hochheim am Main Bahnhofstr. Hochheim am Main Bauerngasse Hochheim am Main Berliner Platz Bernhard-Walch-Weg Hochheim am Main Hochheim am Main Bilhildisstr. Hochheim am Main Birkenhof Hochheim am Main Bischof-Ketteler-Str. Hochheim am Main Blumengasse Hochheim am Main Böhmerwaldstr. Hochheim am Main Bonifatiusstr. Hochheim am Main Böttgerstr. **Breslauer Ring** Hochheim am Main Hochheim am Main Burgeffstr. Hochheim am Main Carl-Graeger-Weg Hochheim am Main Claßmannstr. Hochheim am Main Danziger Allee Delkenheimer Str. Hochheim am Main Hochheim am Main Donauschwabenstr. Hochheim am Main Dr. Ruben-Rausing-Str. Hochheim am Main Dresdener Ring Hochheim am Main Edelstr. Hochheim am Main Eichendorffstr. Hochheim am Main Elisabethenstr. Hochheim am Main Eltviller Str. Hochheim am Main Eppsteinstr. Hochheim am Main Erich-Böhm-Str. Hochheim am Main Eugenie-Hummel-Ring Hochheim am Main Falkenberg Hochheim am Main Feldbergstr. Hochheim am Main Flörsheimer Str. Hochheim am Main Frankfurter Str.

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hochheim am Main

١	ololillo zar otralogin cimgan	. 3
	Freiherr-Vom-Stein-Ring	Hochheim am Main
	Friedrich-Ebert-Str.	Hochheim am Main
	Fuldaweg	Hochheim am Main
	Geheimrat-Hummel-Platz	Hochheim am Main
	Geisenheimer Str.	Hochheim am Main
	Georg-Elser-Str.	Hochheim am Main
	Gerold-Buschlinger-Anlage	Hochheim am Main
	Geschwister-Scholl-Str.	Hochheim am Main
	Goethestr.	Hochheim am Main
	Görlitzer Str.	Hochheim am Main
	Hajo-Rüter-Str.	Hochheim am Main
	Hans-Böckler-Str.	Hochheim am Main
	Herderstr.	Hochheim am Main
	Hinter der Hochstätte	Hochheim am Main
	Hintergasse	Hochheim am Main
	Hof am Weißen Stein	Hochheim am Main
	Holger-Crafoord-Str.	Hochheim am Main
	Ignaz-Schweickhardt-Weg	Hochheim am Main
	Im Eigen	Hochheim am Main
	In der Bein	Hochheim am Main
	JBSiegfried-Str.	Hochheim am Main
	Jahnstr.	Hochheim am Main
	Johanna-Kirchner-Str.	Hochheim am Main
	Johann-Baptist-Enderle-Weg	Hochheim am Main
	Johanneshof	Hochheim am Main
	Kauthstr.	Hochheim am Main
	Kehlweg	Hochheim am Main
	Virghote	Hochheim am Main
	Kirchstr.	Hochheim am Main
	Kleiststr.	Houlinelli alli Malli

Hochheim am Main Kolbenpfad Hochheim am Main Kolpingstr. Hochheim am Main Königsberger Ring Hochheim am Main Lahnstr. Hochheim am Main Laternengasse Hochheim am Main Lessingstr. Hochheim am Main Lieselotte-Hermann-Weg Hochheim am Main Lindenhof Ludwig-Beck-Ring Hochheim am Main Hochheim am Main Mainweg Hochheim am Main Mainzer Str. Hochheim am Main Margarethenstr. Hochheim am Main Marzelstr. Massenheimer Landstr. Hochheim am Main Hochheim am Main Massenheimer Str. Hochheim am Main Melibokusstr. Hochheim am Main Möhlerstr. Hochheim am Main Moselstr. Hochheim am Main Naheweg

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hochheim am Main

Hochheim am Main Neckarstr. Hochheim am Main Neudorfgasse Hochheim am Main Niddastr. Hochheim am Main Nordenstädter Landstr. Hochheim am Main Nordenstädter Str. Hochheim am Main Ostpreußenstr. Hochheim am Main Otto-Schwabe-Str. Hochheim am Main Pfarrer-Olbert-Allee Hochheim am Main Plan Hochheim am Main Pommernweg Hochheim am Main Prälat-Briefs-Weg Hochheim am Main Rathausstr. Hochheim am Main Rauenthaler Str. Hochheim am Main Rheingaubogen Hochheim am Main Rheinstr. Hochheim am Main Rosengasse Hochheim am Main Rüdesheimer Str. Hochheim am Main Saarstr. Hochheim am Main Sandstr. Hochheim am Main Sandweg Hochheim am Main Schillerstr. Hochheim am Main Schlesierweg Hochheim am Main Schwedenstr. Hochheim am Main Sigmund-Aschrott-Weg Hochheim am Main Sophie-Hornlehnert-Weg Hochheim am Main Sponheimstr. Steingasse Hochheim am Main Hochheim am Main Steinweg Hochheim am Main Sterngasse Hochheim am Main Stettiner Str. Hochheim am Main Sudetenstr. Hochheim am Main Taunusstr. Hochheim am Main Uhlandstr. Hochheim am Main Ulmenstr. Hochheim am Main Warteweg Hochheim am Main Weiherstr: Hochheim am Main Weinbergstr. Hochheim am Main Werlestr. Hochheim am Main Werrastr. Hochheim am Main Weserstr. Wiesbadener Str. Hochheim am Main Hochheim am Main Wilhelmstr. Hochheim am Main Windthorststr. Hochheim am Main Wintergasse Hochheim am Main Wisperweg Hochheim am Main Wörthstr. Hochheim am Main Zipserstr. Zum Weidbachtal Hochheim am Main

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hochheim am Main

Stadtteil Massenheim

Hochheim am Main OT Massenheim Akazienring Hochheim am Main OT Massenheim Alte Dorfgasse Hochheim am Main OT Massenheim Am alten Hof Hochheim am Main OT Massenheim Am Dornbusch Hochheim am Main OT Massenheim Am Helgenhaus Hochheim am Main OT Massenheim Am Weinberg Hochheim am Main OT Massenheim Amselweg Hochheim am Main OT Massenheim An der alten Dreispitz Hochheim am Main OT Massenheim An der Kirche Hochheim am Main OT Massenheim Delkenheimer Weg Hochheim am Main OT Massenheim Diedenberger Weg Hochheim am Main OT Massenheim Fasanenweg Hochheim am Main OT Massenheim Finkenstr. Hochheim am Main OT Massenheim Friedensstr. Hochheim am Main OT Massenheim Gartenstr. Hochheim am Main OT Massenheim Hauptstr. Hochheim am Main OT Massenheim Im Stein Hochheim am Main OT Massenheim Langenhainer Weg Hochheim am Main OT Massenheim Lerchenweg Hochheim am Main OT Massenheim Neugasse Hochheim am Main OT Massenheim Pfarrgasse Hochheim am Main OT Massenheim Schloßgasse Steingrabenstr. Hochheim am Main OT Massenheim Hochheim am Main OT Massenheim Untergasse Hochheim am Main OT Massenheim Wallauer Str. Hochheim am Main OT Massenheim Weilbacher Weg Hochheim am Main OT Massenheim Wickerer Str.

Anlage II

Hochheim am Main Keramag Hochheim am Main Wasserwerk im Mörsch Hochheim am Main Wieserruh Hochheim am Main OT Massenheim Delkenheimer Weg Hochheim am Main OT Massenheim Diedenberger Weg Hochheim am Main OT Massenheim Oberfeldhof Hochheim am Main OT Massenheim St. Georgshof Wickerbachmühle Hochheim am Main OT Massenheim

Anlage III (unverändert)

Bahnhofstraße von Küsterhaus bis Haus-Nr. 2a Flörsheimer Straße ab Nr. 87 bis Ortsausgang, beidseitig